

Akad. Mit. Tobias Wickel, Mannheim*

„Die kriminellen Geschäftsführer“

THEMATIK	Vermögensdelikte (Betrug, Untreue, Probleme des Schadens, Diebstahl), Delikte gegen die Rechtspflege, Bezüge zum Allgemeinen Teil, Strafprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Schönfelder

* Der *Verfasser* ist akademischer Mitarbeiter an der Juniorprofessur für Strafrecht an der Universität Mannheim (Prof. Dr. *Suzan Denise Hüttemann*, M. Res.). Die Klausur wurde, ergänzt um einen weiteren Tatkomplex, im Herbst/Winter-Semester 2018/2019 im Examensklausurenkurs zur Bearbeitung ausgegeben.

■ SACHVERHALT

Die A-GmbH verkauft, vermietet und repariert Fahrzeuge. Ihre Gesellschafter führen die Geschäfte nicht selbst, sondern haben Q und S zu Geschäftsführern bestellt.

Die Geschäfte laufen in letzter Zeit allerdings nur schleppend. Daher verfällt Geschäftsführer Q auf folgenden Plan: Er will einen mit GPS-System ausgestatteten Porsche Cayenne, der an die B-Bank sicherungsübereignet ist, anonym an einen Dritten verkaufen und anschließend bei der Polizei als unterschlagen melden, damit diese ihn sicherstellt und zurück auf das Betriebsgelände der A-GmbH verbringt. Hierzu setzt Q einen Mietvertrag auf, wonach das Fahrzeug an einen (fiktiven) „Herrn Y“ vermietet würde. Sodann verkauft Q den Wagen über eine Internetverkaufsplattform und unter Vorlage gefälschter Fahrzeug- und Ausweispapiere an den gutgläubigen Käufer K. Dieser bezahlt den geforderten Preis von 90.000 EUR in bar und erhält dafür den Wagen. Dann weicht Q den Sein, dem eine solche „Gewinnsteigerung“ sehr gelegen kommt, weil die Gesellschafter der A-GmbH ihm die Kündigung angedroht haben, falls die Gesellschaft in nächster Zeit keinen höheren Gewinn abwerfe und S diese Kündigung vermeiden will. Daher meldet S den Wagen bei der Polizei als von einem Kunden unterschlagen. In der Folge gelingt es Q – wie von Anfang an geplant – mittels GPS-Ortung und gemeinsam mit zwei Polizeibeamten, den Wagen bei K sicherzustellen und wieder zurück auf den Hof der A-GmbH zu verbringen. Das Rückzahlungsbegehren des K geht wegen der verwendeten falschen Papiere ins Leere. Der von K entrichtete Kaufpreis wird auf das Konto der A-GmbH eingezahlt.

Da die Geschäfte weiterhin nicht zufriedenstellend laufen, wird S abberufen und stattdessen V als neuer Geschäftsführer und Leiter der kaufmännischen Abteilung zum 1.1.2019 eingesetzt. Er ist unter anderem zuständig für die Verwaltung der Konten und kann Zahlungen in unbegrenzter Höhe anweisen. Bei der Einarbeitung in die (komplexe) Finanzstruktur fallen ihm Konten mit einem Gesamtvolumen von 120.000 EUR auf, die nicht in der offiziellen Buchführung der A-GmbH auftauchen. Sein ausgeschiedener Vorgänger teilt V auf Anfrage mit, dass es sich hierbei um beiseitegeschaffte Gelder handle, welche für Schmiergeldzahlungen an Mitarbeiter von Unternehmen gedacht seien, die für die Dienstwagenbeschaffung zuständig wären und Fahrzeuge bei der A-GmbH ordern möchten. Die Konten müssten unbedingt geheim gehalten werden. Dieses Vorgehen habe bislang immer gut funktioniert und führe erfahrungsgemäß zu bevorzugter Berücksichtigung bei der Dienstwagenbeschaffung diverser Unternehmen. V deckt trotz entgegenstehender Compliance-Vorschriften die Existenz der Konten nicht auf.

Die Vorgänge in der A-GmbH werden der Staatsanwaltschaft zugetragen. Daraufhin leitet die zuständige Staatsanwältin ein Ermittlungsverfahren gegen die Beteiligten ein. Eines Tages erhält sie einen anonymen Anruf, wonach in der Privatwohnung des Q noch wichtige Dokumente versteckt seien. Sie beantragt daraufhin eine Durchsuchungsanordnung beim Ermittlungsrichter im Bereitschaftsdienst, der dies ablehnt, da ihm die Verfahrensakten von der Staatsanwaltschaft nicht vorgelegt wurden, weil sie sich derzeit in einer anderen Abteilung des Gerichts befinden und er sich daher außerstande sieht, ordnungsgemäß zu entscheiden. Nach dieser „Niederlage“ erlässt die Staatsanwältin selbst eine Durchsuchungsanordnung wegen Gefahr im Verzug und wird in der Wohnung vorstellig. Das Vorliegen von Gefahr im Verzug begründet sie damit, dass der Ermittlungsrichter keine Durchsuchungsanordnung erlassen konnte, da die Akten nicht hätten vorgelegt werden können. Die Verdächtigen hätten aber jederzeit Zugang zu der Wohnung und könnten die dort vermuteten Dokumente beiseiteschaffen. Im Rahmen der Durchsuchungsaktion werden die besagten Dokumente aufgefunden und sichergestellt.

Aufgaben:

1. Wie haben sich Q, S und V nach dem StGB strafbar gemacht?
2. Sind die bei der Durchsuchung aufgefundenen Unterlagen verwertbar?

Bearbeitungshinweis: Auf §§ 267 ff. und §§ 299 ff. StGB ist nicht einzugehen. Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind – gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten – zu beantworten. Erforderliche Strafanträge wurden gestellt.